

# **Marktreglement**

**In Kraft seit 1. März 2025**



## Inhaltsverzeichnis

1.	<b>Marktorganisation</b> .....	3
Art. 1	Gegenstand .....	3
Art. 2	Markttage, Marktdauer .....	3
Art. 3	Marktgebiet .....	3
Art. 4	Gebühren .....	3
Art. 5	Organisation .....	3
Art. 6	Haftung .....	3
Art. 7	Institutionen, Vereine.....	3
Art. 8	Politische Organisationen .....	3
Art. 9	Verbotene Waren.....	4
Art. 10	Lebensmittel .....	4
Art. 11	Preisanschrift.....	4
Art. 12	Lautsprecher.....	4
Art. 13	Anmeldung.....	4
Art. 14	Vorgaben am Markttag.....	4
Art. 15	Abmeldung.....	4
2.	<b>Vermietung Marktstände</b> .....	4
Art. 16	Mietpreise.....	4
Art. 17	Dienstleistungen.....	5
Art. 18	Abholung und Rückgabe .....	5
Art. 19	Stornierung .....	5
3.	<b>Schlussbestimmungen</b> .....	5
Art. 20	Verstöße .....	5
Art. 21	Rechtsmittel .....	5
Art. 22	Inkrafttreten.....	5



Gestützt auf Art. 9 des Polizeigesetzes der Gemeinde Thusis vom 1. Januar 2024 erlässt der Gemeinderat das nachstehende Reglement.

## **1. Marktorganisation**

### **Art. 1 Gegenstand**

Dieses Reglement regelt die Märkte in der Gemeinde auf öffentlichen Grund.

### **Art. 2 Markttage, Marktdauer**

Der Gemeinderat bestimmt die Tage und Dauer, an welchen offizielle Märkte stattfinden. Die Gemeinde meldet die Daten der Warenmärkte termingerecht an die kantonale Verwaltung.

### **Art. 3 Marktgebiet**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat bestimmt die Fläche, auf dem die offiziellen Märkte stattfinden.
- <sup>2</sup> Für den Marktbetrieb können mit Zustimmung der Eigentümer auch private Grundstücke genutzt werden.
- <sup>3</sup> Private und das Gewerbe haben am Markttag Marktstände vor ihren Liegenschaften, Räumlichkeiten zu dulden.

### **Art. 4 Gebühren**

Die Erhebung der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif der Gemeinde.

### **Art. 5 Organisation**

- <sup>1</sup> Die Organisation der Märkte liegt bei der Gemeinde.
- <sup>2</sup> Die Einforderung der Bewilligung für Strassensperrung des Marktgebiets ist Sache der Gemeinde.
- <sup>3</sup> Die Beschilderung und Absperrung der Verkehrswege wird durch die Gemeinde organisiert.
- <sup>4</sup> Die Groberschliessung mit elektrischer Energie wird von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.
- <sup>5</sup> Ein Sicherheitskonzept wird von der Gemeinde erstellt und den jeweiligen Verhältnissen angepasst
- <sup>6</sup> Der Gemeinderat kann Organisationen zur Mitarbeit bei der Konzeptionierung , der Ständeinteilung eines Marktes und bei möglichen Rahmenprogrammen miteinbeziehen.

### **Art. 6 Haftung**

- <sup>1</sup> Die Gemeinde haftet nicht für Schäden irgendwelcher Art, wie z.B. Ertragsausfälle, die durch kurzfristig verfügte, begründete Absage des Marktes entstehen können.
- <sup>2</sup> Die Versicherung ist Sache der Markthändler.

### **Art. 7 Institutionen, Vereine**

Vereine, kulturelle oder gemeinnützige Institutionen können am Markt zugelassen werden. Die Zahl solcher Standplätze kann im Interesse der Erhaltung eines echten Marktes begrenzt werden.

### **Art. 8 Politische Organisationen**

Politischen Organisationen ist es auf dem gesamten Marktgelände untersagt, politische Tätigkeiten, insbesondere Wahlwerbung- und Propaganda auszuüben.



## **Art. 9 Verbotene Waren**

Es gelten die in der eidgenössischen Verordnung über das Gewerbe der Reisenden aufgeführten Bestimmungen über Waren, deren Vertrieb auf Märkten eingeschränkt oder verboten sind.

## **Art. 10 Lebensmittel**

Für alle am Markt angebotenen Lebensmittel ist das eidgenössische Lebensmittelgesetz (LMG) und die dazugehörige Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV) sowie die kantonale Lebensmittelverordnung massgebend.

## **Art. 11 Preisanschrift**

Sämtliche Waren auf dem Markt sind unter Berücksichtigung der Vorgaben des Amts für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit GR, Merkblatt Festwirtschaften, Märkte und Verkauf im Freien, anzubieten.

## **Art. 12 Lautsprecher**

Es sind keine Lautsprecheranlagen zwecks Anpreisung von Waren gestattet.

## **Art. 13 Anmeldung**

- <sup>1</sup> Die Anmeldung für die Märkte hat schriftlich bei der Gemeinde zu erfolgen. Mündliche Anmeldungen werden nicht angenommen.
- <sup>2</sup> Die Anmeldung muss in der Regel 20 Tage vor dem Markttag vorliegen. Ausnahmen werden beim Anmeldeprozess formuliert.
- <sup>3</sup> Der Entscheid über eine Zu- oder Absage wird den Gesuchstellenden nach der Prüfung des Gesuchs schriftlich mitgeteilt.
- <sup>4</sup> Nach erfolgter Zusage müssen Marktfahrende einen Besitzerwechsel der Gemeinde schriftlich melden.
- <sup>5</sup> Marktfahrende mit ausländischer Staatsangehörigkeit müssen eine gültige Arbeitsbewilligung einreichen oder vorweisen können.

## **Art. 14 Vorgaben am Markttag**

- <sup>1</sup> Die Aufstellung der Stände hat nach den Anweisungen der zuständigen Gemeindeorgane zu erfolgen.
- <sup>2</sup> Der Zugang zu den Läden ist zu gewährleisten.
- <sup>3</sup> Das Abstellen der Transportmittel aller Art hat nach den Anweisungen der zuständigen Gemeindeorgane zu erfolgen.
- <sup>4</sup> Der Gebühreneinzug erfolgt durch die Gemeindeorgane.

## **Art. 15 Abmeldung**

Im Verhinderungsfalle ist die Gemeinde am Vortag des Marktes bis 16.00 Uhr zu orientieren. Falls keine Abmeldung erfolgt, wird gemäss Gebührentarif der Gemeinde ein Unkostenbeitrag in Rechnung gestellt.

## **2. Vermietung Marktstände**

### **Art. 16 Mietpreise**

Die Mietpreise werden im Gebührenreglement Marktstände geregelt.



### **Art. 17 Dienstleistungen**

- <sup>1</sup> Die Gemeinde gibt die Stände am Lagerort aus und nimmt sie wieder entgegen.
- <sup>2</sup> Bei Ausgabe wird der Zusammenbau der Stände bei Bedarf erklärt.
- <sup>3</sup> Die Gemeinde Thusis leistet keine Unterstützung beim Transport sowie Auf- und Abbau der Marktstände.

### **Art. 18 Abholung und Rückgabe**

Die Termine werden durch die Gemeinde koordiniert und sind einzuhalten. Die Gemeinde ist zuständig für die Ausgabe und Rücknahme der Stände und bietet keinen Transport oder Auf- und Abbauservice an.

### **Art. 19 Stornierung**

Eine allfällige Stornierung der Reservation hat bis 24 Stunden vor dem Abholtermin zu erfolgen. Nicht wahrgenommene Reservationen werden mit 50 % in Rechnung gestellt.

## **3. Schlussbestimmungen**

### **Art. 20 Verstösse**

Bei Verstössen gegen das Marktreglement können Marktfahrende für weitere Märkte gesperrt werden.

### **Art. 21 Rechtsmittel**

Gegen Verfügungen kann innerhalb von 20 Tagen beim Gemeinderat Thusis schriftlich Einsprache erhoben werden.

### **Art. 22 Inkrafttreten**

Dieses Marktreglement tritt mit der Genehmigung des Gemeinderates vom 24. Februar 2025 per 1. März 2025 in Kraft.

Ivo Rohrer  
Gemeindeammann

Duri Schwenninger  
Leiter Kanzlei